

1. Die Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen

09/2022

Im Rahmen der ISA-Implementierung hat der Hauptfachausschuss des IDW den IDW Prüfungsstandard 331 neu gefasst.

Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:

- Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen – IDW PS 331 n.F.



Der Prüfungsstandard behandelt:

- die Zielsetzung des Abschlussprüfers
- Definitionen
- Anforderungen
- Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.

Mit dem Entwurf werden die Anforderungen des ISA 402 umgesetzt:

- Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen

1.1 Prüfungsrelevanz

Bei Auslagerung von betrieblichen Funktionen, bspw. Personalabrechnung, an andere Dienstleistungsunternehmen **verbleibt die Verantwortung** für den Abschluss und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie weiterer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen bei den gesetzlichen Vertretern des auslagernden Unternehmens, auch für den zugehörigen Bestandteil des internen Kontrollsystems.¹

Die Tatsache, dass einzelne Funktionen ausgelagert werden, führt nicht zwingend zur **Prüfungsrelevanz** für den Abschlussprüfer. **Vielmehr muss mindestens einer der nachfolgend genannten Bereiche betroffen und für den Abschluss bedeutsam sein damit IDW PS 331 n.F. zur Anwendung kommt. Ist dies nicht der Fall ist die Prüfung des IKS gemäß IDW PS 261 n.F. ausreichend.**

- IT-gestützte bzw. manuelle rechnungslegungsrelevante Geschäftsprozesse
- Verarbeitung rechnungslegungsrelevanter Geschäftsprozesse
- Bereitstellung rechnungslegungsrelevanter Unterlagen in elektronischer oder manueller Form für den Abschluss des auslagernden Unternehmens, bspw. als Buchungsdaten oder Buchungsbelege sowie die Bereitstellung ergänzender Informationen, bspw. für die Lageberichterstattung

¹ Vgl. IDW PS 331 n.F.; Tz. 4.

- Erfassung und Verarbeitung von für den Abschluss relevanter Ereignisse, die keine Geschäftsvorfälle sind, bspw. Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
- Abschlusserstellungsprozess des auslagernden Unternehmens, inklusive Verfahren zur Ermittlung geschätzter Werte
- Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, einschließlich nicht wiederkehrender bzw. ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle, oder Kontrolltätigkeiten über Anpassungen im Abschlusserstellungsprozess.²

1.2 Zielsetzung des Abschlussprüfers

- **Gewinnung eines Verständnisses** von Art und Bedeutung der von dem Dienstleistungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen einschließlich deren Auswirkungen auf das für die Abschlussprüfung relevante interne Kontrollsystem des auslagernden Unternehmens
- **Feststellung und Beurteilung** der Risiken für wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung
- **Planung und Durchführung** der Prüfungshandlung auf Basis der Risikofeststellung und Risikobeurteilung.³

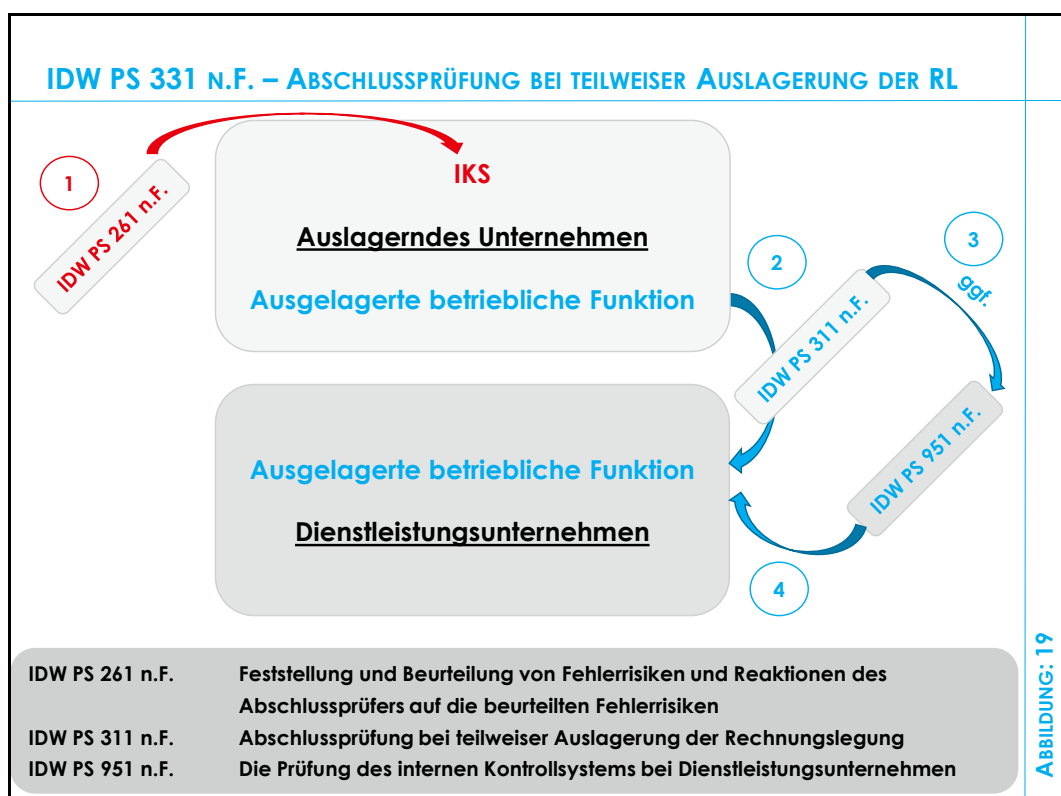



Abbildung 1: IDW PS 331 n.F. – Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der RL

² Vgl. IDW PS 331 n.F., Tz. 5.

³ Vgl. IDW PS 331 n.F., Tz. 9.

1.3 Ausgewählte Änderungen

IDW PS 331 n.F. enthält gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen und Neuerungen:

- Klarstellung, dass die **Nutzung konzerninterner Shared Service Center Funktionen**⁴ aus Sicht des Konzernabschlussprüfers und des Teilbereichsprüfers bei der Prüfung eines Reporting Packages für Zwecke der Konzernabschlussprüfung **keine Auslagerung i.S. des IDW Prüfungsstandards** darstellt. Es wird jedoch der Hinweis ausgesprochen, dass die Anwendung der Vorgehensweise des Standards trotzdem sinnvoll sein kann.
- In den Fällen, in denen der Abschlussprüfer plant, eine **Berichterstattung vom Typ 1⁵ oder Typ 2⁶ als Prüfungsnachweis zu verwenden, die nicht nach bzw. nicht unter vollständiger Beachtung des IDW PS 951 n.F.** erstellt wurde hat der Abschlussprüfer festzustellen,
- ob neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung weitere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen einschlägig sind, die der Dienstleistungserbringung zugrunde zu legen sind. 
- Liegen diese Informationen nicht vor, müssen hierzu ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen werden – Erhebung Information und Erlangung Prüfungsnachweise.

1.4 Folgeänderung bei IDW RS FAIT 3

~~„Bei der Auslagerung von Archivierungsverfahren ist zu unterscheiden,~~

- ob sich die Aufgabe des Dienstleistungsunternehmens darauf beschränkt, Teilprozesse oder bestimmte Tätigkeiten nach Anweisung des beauftragenden Unternehmens abzuwickeln, oder
- ob das Dienstleistungsunternehmen eigenständig im Auftrag des auslagernden Unternehmens tätig wird.

⁴ Unter dem Begriff **Shared Services** wird die Konsolidierung und Zentralisierung von Dienstleistungsprozessen einer Organisation verstanden. Dabei werden gleichartige Prozesse aus verschiedenen Bereichen eines Unternehmens bzw. einer Organisation zusammengefasst und von (einer) zentralen Stelle(n) oder Abteilung(en) erbracht. Die anbietende Stelle wird in der Regel als **Shared Service Center**, kurz SSC, bezeichnet.

⁵ Typ 1: Beurteilung, ob die Kontrollen des Dienstleistungsunternehmens angemessen ausgestaltet und zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeführt waren.

⁶ Typ 2: Wie Typ 1 aber zusätzliche Beurteilung, ob die Kontrollen in einem bestimmten Zeitraum wirksam waren.

~~Beschränkt sich die Aufgabe des Dienstleistungsunternehmens auf eine Abwicklung von Aufgaben, kann es ausreichend sein, dass allein beim beauftragenden Unternehmen wirksame Kontrollen zur Überwachung der ausgelagerten Tätigkeiten oder Prozesse eingerichtet sind. Werden Archivierungsverfahren ganz oder teilweise die Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmens durch das auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert eigenständig durchführt und verlässt so muss sich das auslagernde beauftragende Unternehmen insoweit auf das interne Kontrollsystem des Dienstleistungsunternehmens, muss verlassen können. Deshalb hat das auslagernde Unternehmen vertragliche Prüfungs- und Kontrollrechte und ggf. bzw. die Vorlage von Berichterstattungen gemäß IDW PS 951 n.F. oder vergleichbarer Berichterstattungen zu vereinbaren, um sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen zu überzeugen.“~~

Bereinigte aktuelle Fassung

„Werden Archivierungsverfahren ganz oder teilweise auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert und verlässt sich das auslagernde Unternehmen insoweit auf das interne Kontrollsystem des Dienstleistungsunternehmens, muss das auslagernde Unternehmen vertragliche Prüfungs- und Kontrollrechte und ggf. die Vorlage von Berichterstattungen gemäß IDW PS 951 n.F. oder vergleichbarer Berichterstattungen vereinbaren, um sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen zu überzeugen.“

